

31.05.02

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungs-
gesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen
(Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz - VIFGG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen – Drucksache 14/9084 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer
Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft
zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen
(Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)
– Drucksache 14/8449 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Aufgaben" die Worte "des Bundes" einzufügen.
2. In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 1 der Satz "Hoheitliche Befugnisse sind nicht übertragbar." einzufügen.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Aufgaben" die Worte "des Bundes" einzufügen.
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gesellschaft verteilt Mittel aus

1. dem Gebührenaufkommen nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen
Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen
(Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge) vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) in
der jeweils geltenden Fassung,
2. den der deutschen Verfügung unterliegenden Schifffahrtsabgaben der abgabenpflichtigen
Bundeswasserstraßen,

Fristablauf: 21.06.02

Erster Durchgang: Drs. 1077/01

...

die ihr jeweils vom Bund zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetze und nach den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Vorhaben. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen und Kredite aufzunehmen, Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen oder Kredite zu gewähren.“

5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Aus Gebühren und Abgaben nach Absatz 1 zu finanzierende Verkehrswegevorfhaben werden als Anlage zu einer besonderen Titelgruppe im Bundeshaushaltsplan aufgeführt. Von der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 werden zusätzlich im jeweils folgenden Haushaltsjahr, spätestens mit dem übernächsten Bundeshaushalt bereitgestellt. Dabei sind die tatsächlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zu berücksichtigen.“

6. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Es wird ein neuer § 3 (Berichte) eingefügt:

"Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über den Fortgang der Realisierung der über die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft finanzierten Verkehrsinfrastrukturprojekte und die Tätigkeit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft."

8. Der bisherige § 3 (Inkrafttreten) wird § 4.